

HINWEISE DES LEHRSTUHL FÜR FINANZWISSENSCHAFT UND WIRTSCHAFTSPOLITIK ZUM UMGANG MIT PLAGIATEN

In den letzten Jahren wurden an Universitäten und Fachhochschulen vermehrt wissenschaftliche Arbeiten abgegeben, die zum Teil aus anderen Seminar- und Abschlussarbeiten kopiert oder sogar komplett übernommen wurden. Dieser Trend wird vor allem auf die rasante Verbreitung des Internets und die damit vereinfachte „Beschaffung“ von Seminar-, Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten zurückgeführt.

Der Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik hat daher folgende Vorgehensweise zum Umgang mit den eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten beschlossen: **Alle Seminar- und Abschlussarbeiten müssen außer in der üblichen gedruckten Version auch als digitale Version eingereicht werden,**¹ wobei die digitale Version der Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entsprechen muss. Des Weiteren ist in sämtliche Seminar- und Abschlussarbeiten eine „**Erklärung zur eigenständigen Erstellung der Arbeit**“² einzubinden.

Die digitale Version jeder Seminar- und Abschlussarbeit wird routinemäßig vom Lehrstuhl mittels einer **Anti-Plagiats-Software** überprüft. Diese Programme haben mittlerweile eine sehr hohe

¹ Siehe hierzu die „Hinweise für die Erstellung von Studienarbeiten“ des Lehrstuhls.

² Den eigenhändig zu unterschreibenden Vordruck entnehmen Sie bitte der Lehrstuhl Homepage.

Trefferquote, da sie mit einer Kombination aus Internetrecherche und stilometrischer Forensik (Aufdecken von Stil- und Formulierungsbrüchen) arbeiten.

Wird hierbei festgestellt, dass eine eingereichte Arbeit nachweislich ein Plagiat im weiter unten definierten Sinne ist, drohen ernsthafte Konsequenzen. Diese reichen je nach Schwere des Täuschungsversuchs von einem Notenabzug, über eine als „nicht ausreichend“ benotete Arbeit bis hin zu noch weitergehenden Sanktionen unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses.

Als Plagiat (im Sinne der [Resolution des Deutschen Hochschulverbandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)) gilt der Umstand, dass Texte Dritter im Rahmen von Seminar- oder Abschlussarbeiten ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. In diesem Sinn liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme in eine andere Sprache als die des Originals übersetzt wurde. Sinngemäße Übernahmen und wörtliche, in Anführungszeichen gesetzte Übernahmen, die unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet sind,³ fallen selbstverständlich **nicht** unter diese Definition.

Ein Plagiat anstelle einer selbständig erstellten Seminar- oder Abschlussarbeit abzugeben ist **kein „Kavaliersdelikt“**, sondern stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln (vgl. [Resolution des Deutschen Hochschulverbandes](#), [Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft](#)) sowie das [Urhebergesetz](#) (§ 23, 24 UrhG) dar und erfüllt mitunter gar den Straftatbestand der Täuschung (§ 263 Abs. 1 [StGB](#)). Ebenso ist der Tatbestand der Täuschung erfüllt, wenn eine Arbeit zur Erlangung eines Leistungsnachweises abgegeben wird, die in Gänze oder partiell bereits in einer anderen Veranstaltung des Fachs Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach oder einer anderen Universität eingereicht wurde.

³ Vgl. hierzu beispielsweise die „Hinweise für die Erstellung von Studienarbeiten“ des Lehrstuhls.

Stand: Dezemberr 2015